

RS Vwgh 2001/11/13 2001/05/0935

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.2001

Index

41/02 Melderecht

Norm

MeldeG 1991 §17 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/05/0076 E 31. August 1999 RS 1

Stammrechtssatz

In einem Reklamationsverfahren nach § 17 Abs 1 MeldeG 1991 ist von der Behörde darüber zu entscheiden, ob ein Mensch, der in einer Gemeinde seines Landes mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, dort weiterhin den Hauptwohnsitz hat; im Reklamationsverfahren nach § 17 MeldeG 1991 wird also ausschließlich die Wohnsitzqualität des gemeldeten Hauptwohnsitzes geprüft.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001050935.X01

Im RIS seit

20.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at